

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

gemäß Verteiler

Name
Herr Depre

Telefon
(0 89) 21 62-2324

Telefax
(0 89) 21 62-3324

E-Mail
Christian.Depre@stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VII/8-7313b1/25/2

München,
30.01.2009

Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen nach GGVSE/ADR; Mitteilung zur 3. Neufassung der Ausnahmegenehmigung Nr. 45/96-BY – Problemabfallsammlungen und andere bestimmte Beförderungen Stand April 2005 (Nr. 7313d – VII/8d – 8 509 vom 30. März 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat am 30. März 2005 die 3. Neufassung der Ausnahmegenehmigung Nr. 45/96-BY für die Beförderung gefährlicher Güter aus Problemabfallsammlungen und für andere bestimmte Beförderungen zugelassen. Die Ausnahme basiert auf § 5 Absatz 1 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) und wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 30. April 2010 befristet erteilt.

Um Ihnen und Ihren Mitgliedsunternehmen bzw. nachgeordneten Behörden ausreichend Gelegenheit zu geben, die internen Abläufe bei der Beförderung gefährlicher Güter für Zwecke der Entsorgung entsprechend anzupas-

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung 089 2162-0
Telefax 089 2162-2760
E-Mail poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet www.stmwivt.bayern.de



sen, teilen wir Ihnen bereits jetzt mit, dass die Ausnahmegenehmigung zum 30. April 2010 nunmehr endgültig auslaufen wird, weil eine erneute Verlängerung nicht mehr möglich ist.

Es ist uns bewusst, dass die Ausnahme von einem großen Anwenderkreis genutzt wird und dabei praktische Bedeutung erlangt hat, so dass deren Abschaffung einen gewissen organisatorischen und finanziellen Aufwand mit sich bringen wird. Trotzdem gibt es hierzu aus folgenden Gründen keine Alternative:

Am 30. September 2008 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl EG Nr. L 260 S. 13) die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland veröffentlicht. Diese Richtlinie hebt unter anderem die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 (ABl EG Nr. L 319 S. 7) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße – die so genannte ADR-Rahmenrichtlinie – zum 30. Juni 2009 auf.

Bisher ist in Artikel 6 der ADR-Rahmenrichtlinie geregelt, welche Ausnahmen die EU-Mitgliedstaaten von den Vorschriften des ADR (Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zulassen dürfen.

Die Richtlinie 2008/68/EG, die von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2009 in nationale Vorschriften umzusetzen ist, enthält ihrerseits einen Artikel 6 „Ausnahmen“. Allerdings wurden die Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmen gegenüber dem aktuellen Stand wesentlich eingeschränkt. Um zu erreichen, dass die bisherige Rechtslage aus der ADR-Rahmenrichtlinie umfassend in die neue Richtlinie übernommen wird, hatte Bayern im Bundesrat eine entsprechende Initiative ergriffen, die dort zwar von sämtlichen Ländern unterstützt wurde, in den internationalen Beratungen jedoch leider nicht mehrheitsfähig war. Deshalb sind wir künftig gezwungen, die Erteilung von Ausnahmen deutlich restriktiver zu handhaben.

Artikel 6 der Richtlinie 2008/68/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für die Beförderung kleiner Mengen bestimmter gefährlicher Güter und Ausnahmen für örtlich begrenzte Beförderungen über geringe Entfernungen bei der Kommission der EU beantragen können. Die Kommission prüft dabei in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind. Nach einer positiven Entscheidung wird die Ausnahme zum Verzeichnis innerstaatlicher Ausnahmen im Anhang der Richtlinie hinzugefügt.

Ohne Genehmigung durch die Kommission haben die Mitgliedstaaten zukünftig nur noch das Recht, ausnahmsweise Einzelgenehmigungen für bestimmte Beförderungen zu erteilen, sofern die Transportvorgänge klar bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.

Auf Grund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Erteilung einer inhaltlich derart umfassenden und dabei auf den Freistaat Bayern beschränkten Ausnahmegenehmigung wie der Nr. 45/96-BY jedenfalls nicht mehr möglich. Um die Ausnahme bei der Kommission der EU für Deutschland beantragen zu können, wäre die Unterstützung der anderen Länder und des Bundes erforderlich. Die Bereitschaft hierzu ist jedoch nicht vorhanden, weil außer Bayern kein weiteres Land eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat und hierfür auch kein Erfordernis gesehen wird.

Abgesehen davon vertreten wir jedoch die Auffassung, dass die Ausnahmegenehmigung Nr. 45/96-BY nicht mehr die frühere grundsätzliche Bedeutung hat.

In den letzten Jahren wurden in das ADR mehrere Regelungen zur erleichterten Beförderung gefährlicher Abfälle aufgenommen. Beispielhaft zu erwähnen sind insbesondere die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe f zur Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter sowie die Sondervorschriften 327, 650 und seit dem 1. Januar 2009 die Sondervorschrift 654 in Kapitel 3.3 zur Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen, Abfällen aus Farbresten und Abfall-Feuerzeugen.

Außerdem ermöglicht auch die Ausnahme 20 „Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle“ der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) (BGBl I 2005 S. 1299) umfangreiche Erleichterungen.

Die Ausnahmegenehmigung Nr. 45/96-BY entspricht aus den genannten Gründen nicht mehr dem zukünftigen Gefahrgutrecht, weshalb eine nochmalige Verlängerung ausgeschlossen ist.

Wir behalten uns zudem ausdrücklich vor, die Ausnahme bereits vor dem 30. April 2010 aufzuheben, falls sicherheitliche oder rechtliche Erfordernisse dies unumgänglich machen, beispielsweise im Falle einer zwischenzeitlichen Beanstandung durch die Kommission der EU.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Neiß
Ministerialrat